

1. Anteil der Planstellen für Beförderungsmänter (oberhalb des ersten Beförderungsmäntes) an der Gesamtzahl der Planstellen im Bereich der den Obergrenzenregelungen unterliegenden Laufbahnbeamten *)

1. Gesamtzahl der Planstellen der den Obergrenzenregelungen unterliegenden Laufbahnangestellter

im höheren Dienst	2 Stellen (davon besetzt mit Angestellten	-	nicht besetzt)
im gehobenen Dienst	5 Stellen (davon besetzt mit Angestellten	0	nicht besetzt)
im mittleren Dienst	3 Stellen (davon besetzt mit Angestellten	0	nicht besetzt)

2. Von den Stellen zu 1. sind

a) als Funktionsgruppen nach VO zu § 5 BBesG a. f. herausgenommen:

im höheren Dienst	0	Stellen
im gehobenen Dienst	0	Stellen
im mittleren Dienst	0	Stellen

b) mithin im Rahmen der allgemeinen Obergrenzen (§ 26 Abs.2 BBesG) zu bewerten

im höheren Dienst	2	Stellen
im gehobenen Dienst	5	Stellen
im mittleren Dienst	3	Stellen

3. An Beförderungsmäntern oberhalb des ersten Beförderungsmäntes sind

a) zulässig		b) in Anspruch genommen von den Stellen									
in Bes.-Gr.	im Bereich der Funktionsgruppen	im Bereich der allgemeinen Obergrenzen	Zwischen-summe (Sp 2 + Sp3)	nach der NStOV-Kom abzüglich der Stellen in Spalte 4	insgesamt Summe der Sp 4 und Sp 5)	nach Spalte 2	in Spalte 7 ggf. zu Lasten der Stellen in Spalte 3 und Spalte 5	nach Spalte 3	nach Spalte 5	Nach Spalte 6 (Summe der Sp. 7, 9 und 10.)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	<u>mittl. Dienst</u>										
A 9	-	0	0	2	2	-	-	0	1	1	mit Zulage
A 8	-	1	1	-	1	-	-	-	-	-	
	<u>geh. Dienst</u>										
A 13	-	0	0	2	2	-	-	0	1	1	2 x z.Zt. A10
A 12	-	1	1	2	3	-	-	0	0	0	
A 11	-	1	1	-	1	-	-	3*	-	3	
	<u>höherer Dienst</u>										
B 3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	§ 3 NStOV-Kom § 1 INKBesVO
B 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

* § 2 III 2. HS NStOV-Kom